

Ausführungsbestimmungen zur KITA-Verordnung

vom 01.08.2021
in Kraft seit 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Festlegung der Berechnungsfaktoren Kindertagesstätte (§ 5 Abs. 2 Kita-Verordnung)	3
Art. 2	Normkosten Tagesstrukturen (§ 6 Kita-Verordnung)	3
Art. 3	Normkosten Tagesfamilienbetreuung (§ 7 Abs. 2 Kita-Verordnung)	3
Art. 4	Inkraftsetzung	4

Der Gemeinderat von Fehraltorf, gestützt auf die KITA-Verordnung vom 14. Juni 2021, beschliesst:

- Art. 1 Festlegung der Berechnungsfaktoren Kindertagesstätte (§ 5 Abs. 2 Kita-Verordnung)
- ¹ Der Basisbetrag für eine Grundöffnungszeit von 8 Stunden wird bei den Kindertagesstätten auf CHF 75.00 festgelegt.
 - ² Der Zuschlag für jede über 8 Stunden hinausgehende tägliche Öffnungszeit bei Kindertagesstätten wird bei 5% festgelegt.
 - ³ Ist eine Kindertagesstätte vom Kanton als Ausbildungsort anerkannt, wird ein Strukturzuschlag von 3% auf dem Basisbetrag gewährt.
 - ⁴ Weist eine Kindertagesstätte Sozialversicherungsleistungen aus, die 17% übersteigen, wird ein Strukturzuschlag von 3% auf dem Basisbetrag gewährt.
 - ⁵ Bietet eine Kindertagesstätte keine Plätze für Kinder unter 18 Monaten an, wird ein Strukturabschlag von 3% auf dem Basisbetrag angewandt.
 - ⁶ Der maximale Bruttomietzins bzw. der kalkulatorische Mietwert wird pro bewilligten Betreuungsplatz bei maximal CHF 2'500.00 pro Jahr festgelegt.
 - ⁷ In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat in den Leistungsvereinbarungen während einer gewissen Zeit besondere Strukturfaktoren festlegen.
 - ⁸ Der Gemeinderat legt den maximalen Ansatz für einen Betriebstag in den Kindertagesstätten auf CHF 110.00 fest. Für die Betreuung von Kindern unter 18 Monaten wird der maximale kommunale Beitrag auf das 1.4-Fache erhöht.
- Art. 2 Normkosten Tagesstrukturen (§ 6 Kita-Verordnung)
- ¹ Die maximalen Ansätze für die möglichen Betreuungsmodule sind folgende:
 1. Frühbetreuung: CHF 16.50
 2. Mittagsbetreuung: CHF 15.00 (maximaler Elternbeitrag), CHF 22.50 (Abgeltung an Träger)
 3. Frühnachmittagsbetreuung: CHF 22.00
 4. Spätnachmittagsbetreuung: CHF 33.00
 5. Ganztägige Ferienbetreuung: CHF 99.00
 - ² Die Gemeinde Fehraltorf kann den Anbietern von Tagesstrukturen die Begleitung der Kindergartenkinder zwischen Tagesstruktur und Kindergarten entschädigen. Die Details und die Kostenansätze werden zwischen den Anbietern und der Gemeinde separat verhandelt. Dieser finanzielle Aufwand wird nicht an die Eltern weiterverrechnet.
- Art. 3 Normkosten Tagesfamilienbetreuung (§ 7 Abs. 2 Kita-Verordnung)
- Die Normkosten pro Betreuungsstunde bei der Tagesfamilienbetreuung werden bei Kindern ab 18 Monaten auf CHF 11.50 festgelegt. Für die Betreuung von Kindern unter 18 Monaten wird der maximale kommunale Beitrag auf das 1.148-Fache erhöht (CHF 13.20).

Art. 4 Inkraftsetzung

Die Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Ausführungsbestimmungen.

Gemeinderat Fehraltorf

Anton Muff
Gemeindepräsident

Marcel Wehri
Gemeindeschreiber